



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Tätigkeitsbericht 2022

der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Kommission für Qualitätskontrolle	7
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	9
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	9
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	10
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	12
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	13
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	13
b) Anordnung von Qualitätskontrollen	14
c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	15
d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	16
e) Grundsatzthemen	17
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	20
g) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin	20
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK	20
F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2023	21
1. Ausblick	21
2. Arbeitsprogramm 2023	22

A. Einleitung

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 31 Satzung für Qualitätskontrolle – SaQK). Dieser Bericht richtet sich an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu gewährleisten. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist, ob eine Praxis angemessene Regelungen zur Qualitätssicherung geschaffen und angewandt hat. Werden in einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, können von der KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung angeordnet werden.

B. Überblick

Zum 31. Dezember 2022 verfügten 2.910 Praxen (davon 811 WP in eigener Praxis, 105 vBP in eigener Praxis, 1.920 WPG, 23 BPG und 50 Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen sowie eine EU-Abschlussprüfungsgesellschaft) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) liegt seit 2013 konstant zwischen 61 % und 62 %.

Als gesetzlicher Abschlussprüfer wurden 2022 durch die KfQK 108 Praxen in das Berufsregister der WPK eingetragen. 190 Eintragungen waren zu löschen.

Im Jahr 2022 gingen 510 (Vorjahr: 282) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden 15 Qualitätskontrollberichte von sog. § 316a HGB-Praxen eingereicht. Bei 480 Qualitätskontrollberichten erteilten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) ein uneingeschränktes und bei 29 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei einer Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt.

Die KfQK wertete 2022 insgesamt 391 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 272) aus. Lediglich nach 20 Qualitätskontrollen oder rund 5 % (Vorjahr: 10 %) waren Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen bzw. Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer) zu erlassen. Diese betrafen 15 Praxen, bei denen die festgestellten Mängel nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. Vier Fälle machten die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über mehrere Jahre erforderlich. In einem Fall wurde eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde.

Die KfQK hat im Jahr 2022 die Auswertung der Berichte über die 2020 und 2021 – erstmals nach Inkrafttreten des APAReG 2016 – durchgeführten Qualitätskontrollen bei einer Reihe von Big Four- und Next 10-WPG abgeschlossen. Im Rahmen dieser Auswertungen hat sie sich auch mit Fragen der Auftragsauswahl, insbesondere bei sehr großen Praxen, befasst. Das Ergebnis der Erörterungen in der KfQK wurde durch zwei Mitglieder der KfQK in einem Aufsatz dargelegt.¹ Die KfQK beabsichtigt, auf diesem Wege eine Diskussion im Berufsstand zu initiieren, wie die Auftragsauswahl bei Qualitätskontrollen insgesamt, aber auch bezogen auf sehr große Praxen, fachlich fundiert, angemessen und verhältnismäßig erfolgen kann.

Weiterhin hat die KfQK im Jahr 2022 mit dem Vorstand der Amtsperiode 2018 bis 2022 intensive Beratungen über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens, insbesondere in Bezug auf kleine Praxen, geführt. Diese Beratungen konnten mit der Veröffentlichung des Fragen- und Antworten-Katalogs der KfQK zur Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen (FAQ) am 15. Dezember 2022² erfolgreich abgeschlossen werden.

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde von der KfQK über 26 Vorgänge informiert.

C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Die siebte Amtszeit der KfQK begann am 17. Januar 2020. Sie endet am 16. Januar 2024.

Der KfQK gehörten in 2022 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Vorsitzender
WP/StB Jürgen Hug, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
WP/StB Wolfgang Baumeister, Kaiserslautern	
WP/StB Dr. Mark Hacker, Stuttgart	
WP/StB Ulrich Kienzle, München	
WPin/StBin Wiebke Lorenz, Hamburg	
WP/StB Andreas Möbus, Hamburg	

¹ WPK Magazin 3/2022, S. 61 ff.

² WPK-Magazin 1/2023, S. 8 f.

WP/StB Gerd-Jürgen Müller, München

WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart

WP/StB Dr. Thomas Schmid, Berlin

WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen

WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf

WP/StB Stefan Sinne, Düsseldorf

WP/StB Hubert Voshagen, München

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren ist WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen.

Die Mitglieder der KfQK sollen die Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Ende 2022 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, drei Mitglieder mittelgroßen WPG sowie zehn Mitglieder kleinen Praxen an.

D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den 11.157 Praxen (9.283 WP-Praxen und 1.819 vBP-Praxen sowie 55 genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 11.370), die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, waren zum Jahresende 2.910 (Vorjahr: 3.033) Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt. Die Gesamtzahl aller Praxen reduzierte sich im gleichen Zeitraum um insgesamt 213 Praxen.

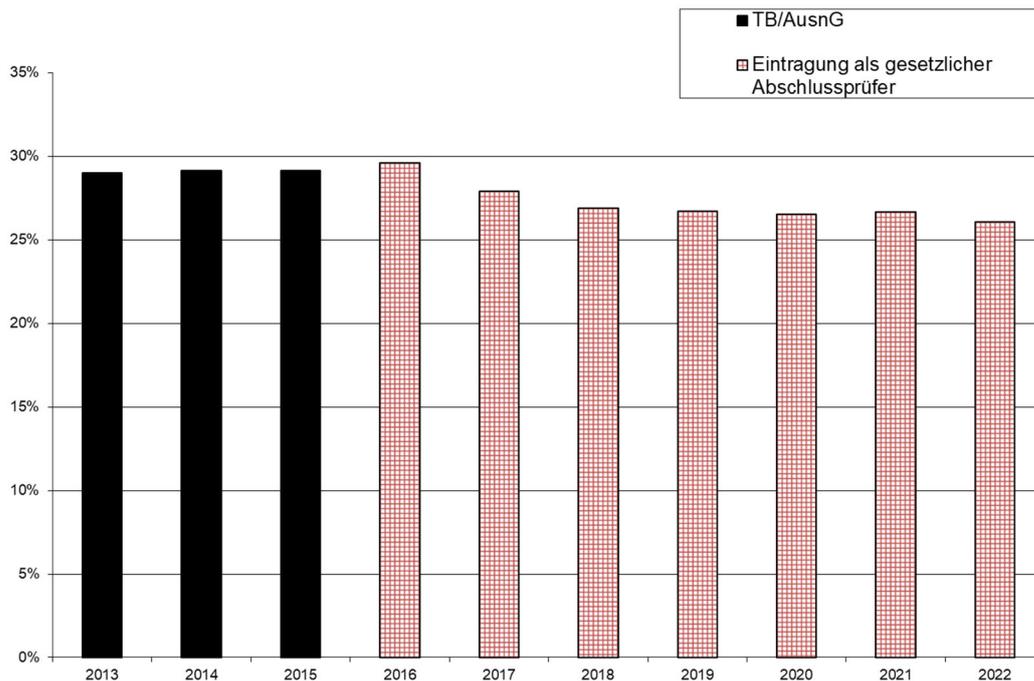


Abbildung 1: Entwicklung der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2013 bis 2022

Die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren betrug im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert 26 % (Abbildung 1).

In den o. g. 2.910 Praxen waren nahezu unverändert rund 61 % aller WP/vBP tätig (67 % der WP und 15 % der vBP). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) ist seit 2013 zwischen 61 % und 62 % im Wesentlichen unverändert, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen seit 2013 um 891 Praxen verringerte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass die Anzahl aller Praxen seitdem um 1.948 abnahm.

Festzustellen ist nach wie vor, dass insbesondere Einzelpraxen mit nur einem Prüfungsauftrag oder wenigen Prüfungsaufträgen ihre Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer löschen lassen.

Dies erfolgt teilweise im Zusammenhang mit der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit, der Neustrukturierung in einer größeren WP/vBP-Praxis bzw. in einem Verbund, aber auch mitunter mit dem Hinweis, dass sich dieses Tätigkeitsfeld angesichts geringer Prüferhonorare, hoher Kosten für die Berufshaftpflichtversicherung und Belastungen durch die Qualitätskontrolle nicht mehr rentiere.

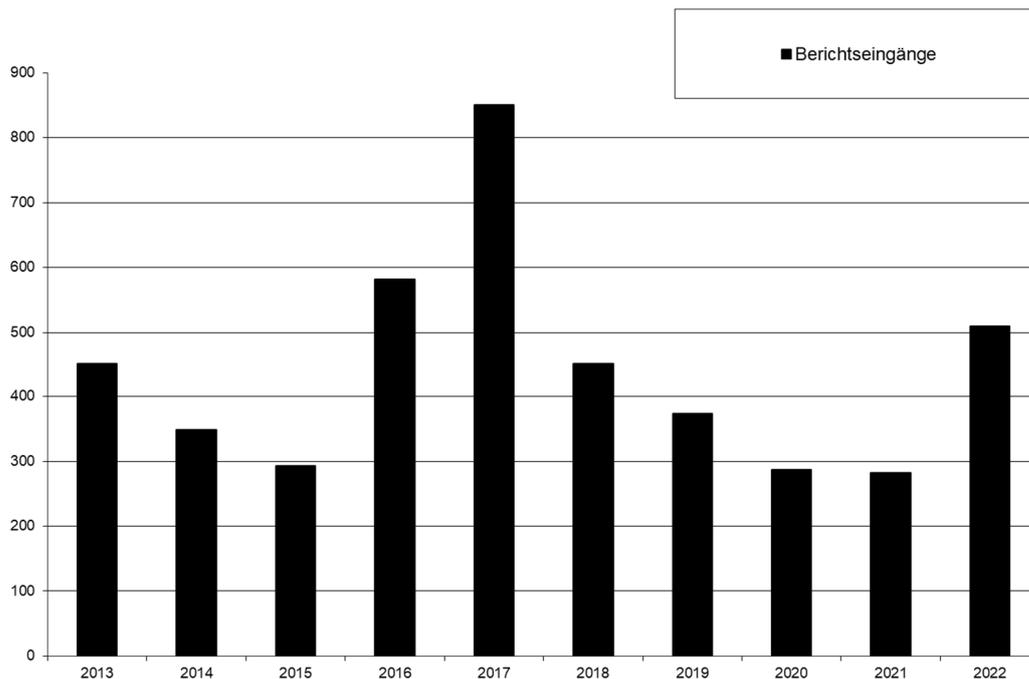


Abbildung 2: Anzahl der eingegangenen Qualitätskontrollberichte 2013 bis 2022

2022 gingen 510 (Vorjahr: 282) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon wurden 15 Qualitätskontrollberichte von sog. § 316a HGB-Praxen eingereicht. Bei 480 Qualitätskontrollberichten erteilten PfQK ein uneingeschränktes und bei 29 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Bei einer Qualitätskontrolle wurde das Prüfungsurteil versagt. Aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle war 2022, im Vergleich zum Vorjahr, bereits fast eine Verdoppelung der eingegangenen Qualitätskontrollberichte zu verzeichnen. Für 2023 wird dann wieder mit einem – wenn auch im Vergleich zur Vorperiode abgeschwächten – Höhepunkt gerechnet.

2. Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die KfQK sieht ihre Aufgabenstellung nicht nur darin, das Qualitätskontrollverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Qualitätskontrollverfahren zu erhalten, sondern darüber hinaus auch darin, sowohl Praxen als auch PfQK bei der Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterstützen. Die KfQK wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf die Durchsetzung ordnungsgemäßer, materiell-inhaltlicher Qualitätskontrollen hin. Diesem Ziel dienen auch Rückfragen im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten, die Teilnahme an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei PfQK. Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei

erfahrene PfQK mit einem angemessenen zeitlichen Aufwand, auch und gerade für die Auftragsprüfung, tätig werden.

Die KfQK hat im Berichtsjahr in neun Sitzungen beraten und darüber hinaus zu geeigneten Sachverhalten auch im schriftlichen Verfahren entschieden. In den Sitzungen wurden auch Grundsatzthemen beraten.

Die drei entscheidungsbefugten Abteilungen der KfQK zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen 2022 zu insgesamt 19 Sitzungen zusammen. Die weiteren entscheidungsbefugten Abteilungen

- Prüferauswahl und Registrierung von PfQK,
- Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Aufsicht

berieten in insgesamt 16 Sitzungen. Darüber hinaus fassten die Abteilungen Beschlüsse in schriftlichen Verfahren.

Die Sitzungen fanden in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang und den zu behandelnden Themen als Videokonferenzen oder als Präsenzsitzungen statt. Aufgrund der abklingenden Corona-Pandemie konnten wieder regelmäßig Sitzungen in Präsenz stattfinden.

Qualitätskontrollen von im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Praxen oder Sachverhalte, die für das Qualitätskontrollverfahren eine besondere bzw. grundsätzliche Bedeutung haben, werden unverändert im Plenum der KfQK beraten. Die KfQK entscheidet auch immer über Widersprüche gegen Bescheide.

Im Ausschuss „Grundsätze QK“, dem fünf Mitglieder der KfQK angehören, werden Themen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Beschlussfassung in der KfQK vorberaten, wobei in Abhängigkeit von den zu beratenden Themen weitere KfQK-Mitglieder als Gäste hinzukommen.

Hier wurde auch der Fragen- und Antworten-Katalog der KfQK zur Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen (FAQ)³ entwickelt und vorberaten. Dem vorausgegangen waren intensive Beratungen der KfQK mit dem Vorstand der Amtsperiode 2018 bis 2022 über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens. Diese Beratungen konnten mit der Veröffentlichung der FAQ erfolgreich abgeschlossen werden. Weiterhin hat sich der

³ WPK-Magazin 1/2023, S. 8 f.

Ausschuss intensiv mit der Auftragsauswahl in Qualitätskontrollen großer Abschlussprüferpraxen⁴ befasst.

Darüber hinaus hat der Ausschuss „Grundsätze QK“ einen Entwurf für eine Stellungnahme der WPK zu IDW EQMS 1 und EQMS 2 erarbeitet. Seine bereits im Vorjahr begonnenen Überlegungen zu möglichem Anpassungsbedarf der berufsrechtlichen Regeln aufgrund der vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) am 17. Dezember 2020 veröffentlichten Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM1, ISQM2 und ISA 220 rev.) hat der Ausschuss im Januar 2023 fortgesetzt.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Die APAS hat 2022 die Systemaufsicht der aufsichtsrelevanten Prozesse in der WPK-Geschäftsstelle fortgeführt. Dabei ergaben sich keine Feststellungen, die Anlass zur Annahme gaben, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam wären. Die APAS hat auch 2022 eine Funktionsprüfung des Prozesses „Auswertung von Qualitätskontrollberichten“ vorgenommen. Dabei lag ein Schwerpunkt auf dem Informationsfluss zwischen der KfQK und dem Vorstand der WPK in den Fällen von § 30 SaQK. Hinweise bzw. Empfehlungen der APAS greift die WPK-Geschäftsstelle im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auf.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2021 vom 23. März 2022 mit Schreiben vom 12. April 2022 gebilligt.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2022 insgesamt 391 Qualitätskontrollberichte aus. Dabei haben sich bei 217 Praxen (55 %) keine Mängel ergeben. In 174 Praxen (45 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. Davon haben 159 Praxen die Mängel noch während der Qualitätskontrolle beseitigt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen, so dass bei nur noch 15 WP/vBP-Praxen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erlassen werden mussten. Damit konnten 96 % der Qualitätskontrollen ohne entsprechende Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden. Vier weitere Fälle machten die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems über mehrere Jahre erforderlich. In einem Fall wurde eine Löschung als

⁴ Vgl. hierzu den Aufsatz WPK Magazin 3/2022, S. 61 ff.

gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde.

a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Bei den o.g. 174 Praxen ergab die Auswertung der Qualitätskontrollberichte bei 115 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 79 WP/vBP-Praxen in der Praxisorganisation und bei 67 WP/vBP-Praxen in der Nachschau.

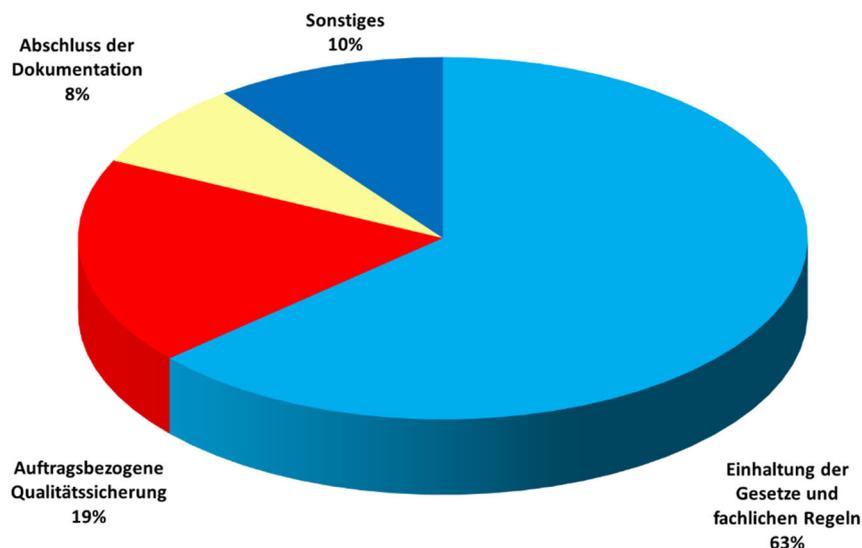


Abbildung 3: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Die festgestellten Mängel decken sich im Wesentlichen mit den in den Vorjahren getroffenen Feststellungen.

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 63 % (Vorjahr 58 %) bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (bspw. §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln. Der Schwerpunkt der Feststellungen betraf die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (bspw. IKS-Prüfung, Ermittlung von Wesentlichkeitsgrenzen, „roter Faden“) im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation. Darüber hinaus trafen die PfQK vermehrt Feststellungen in Bezug auf die Prüfung des Anhangs (fehlende Angaben) und des Lageberichts (insbesondere der Prognoseberichterstattung) und die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen.

Die Berichterstattung der PfQK ließ nicht immer eindeutig erkennen, ob es sich bei den Feststellungen ausschließlich um Mängel der Dokumentation oder doch der Prüfungsdurchführung handelte. Da diese Informationen regelmäßig entscheidungsrelevant sind, musste die

KfQK bei den PfQK hierzu in der Regel nachfragen. Darüber hinaus wirkt die KfQK bei ihren Untersuchungen bei PfQK, ihren Teilnahmen an Qualitätskontrollen und ihren Fortbildungsveranstaltungen für PfQK darauf hin, dass die PfQK ihre Beurteilung ausreichend aussagefähig und schlüssig im Qualitätskontrollbericht begründen.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 19 % der Feststellungen (Vorjahr: 21 %). Neben (Wirksamkeits-)Mängeln der Berichtskritik fallen hierunter auch regelmäßig fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen dann die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten mangelbehaftet.

PfQK stellen auch fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren. Dies wurde einerseits damit begründet, dass die Nachschau die durch den PfQK getroffenen Feststellungen nicht getroffen hat. Andererseits führten auch Feststellungen zur fehlenden fachlichen Eignung oder kritischen Grundhaltung des Nachschauers sowie die Tatsache, dass die Nachschau zwar Feststellungen hatte, diese aber nicht im Rahmen eines Konsequenzenmanagements aufgegriffen und beseitigt wurden, zu dieser Beurteilung.

Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder zum Nachschauturnus.

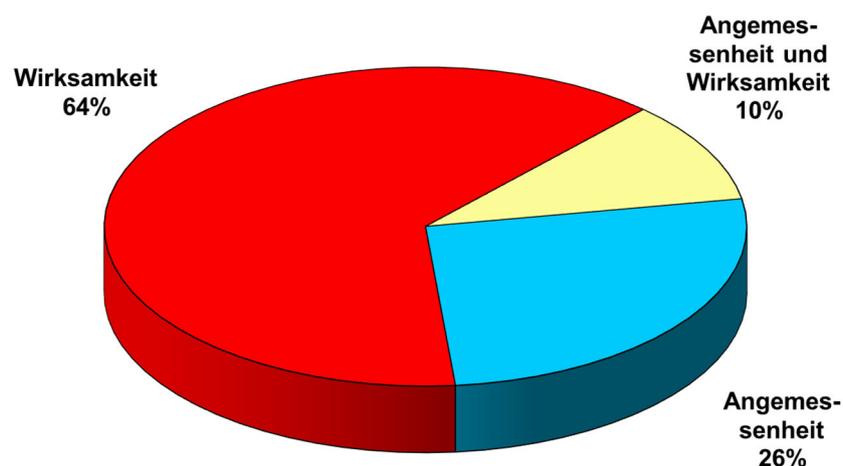


Abbildung 4: Festgestellte Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

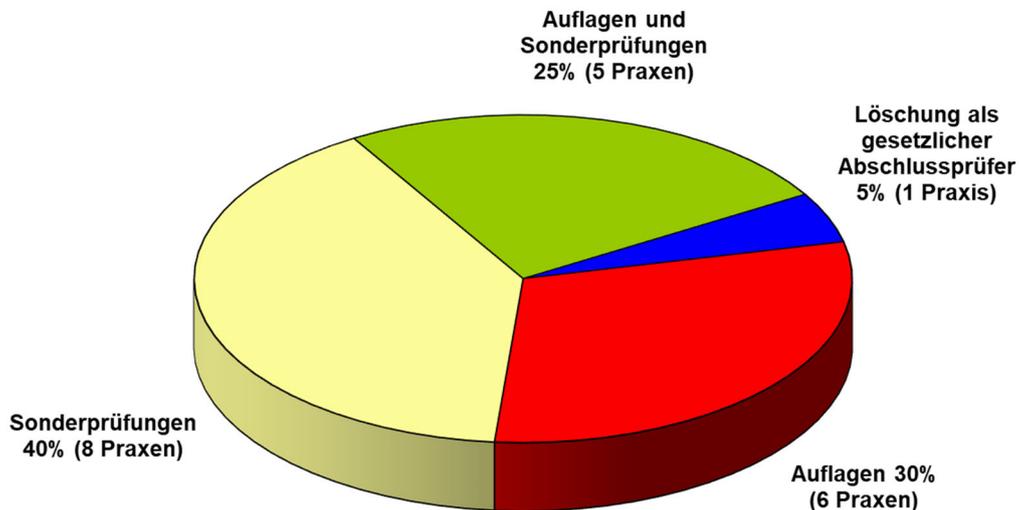


Abbildung 5: Verteilung der Maßnahmen

Von den oben unter D.4. genannten 20 WP/vBP-Praxen war bei 6 WP/vBP-Praxen der Erlass von Auflagen und bei 8 WP/vBP-Praxen die Anordnung einer Sonderprüfung, davon in vier Fällen ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems, erforderlich. Eine Anordnung einer Sonderprüfung durch einen anderen PfQK erfolgte dabei in zwei Fällen. Auflagen und Sonderprüfungen waren nach 5 Qualitätskontrollen miteinander zu kombinieren. In einem Fall musste die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer beschlossen werden, da eine Sonderprüfung trotz mehrfacher Festsetzung von Zwangsgeldern nicht durchgeführt wurde.

Mängel des Qualitätssicherungssystems, die zu Auflagen führten, betrafen vor allem die Einhaltung der Gesetze und fachlichen Regeln bei der Auftragsdurchführung (bspw. Prüfungsplanung einschließlich IKS-Prüfung) sowie die Auftragsdokumentation. Daneben wurden Auflagen in Bezug auf die Nachschau sowie in geringerem Umfang betreffend die Sicherstellung der Einhaltung der Unabhängigkeit und Unbefangenheit erlassen.

Eine Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems hat die KfQK in 2022 nicht beschlossen.

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems abgeben. Dies erfordert vom PfQK eine risikoorientierte Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle. Die KfQK stellt aber bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte immer noch fest, dass einzelne PfQK ihre Qualitätskontrolle nicht risikoorientiert durchführen. Hier besteht unverändert Handlungsbedarf zur Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich PfQK im Rahmen der Auftragsprüfung auf die risikobehafteten Prüffelder (bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht zu hinreichender Prüfungssicherheit führen und sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken) konzentrieren.

Die KfQK fördert risikoorientierte Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation, zur Berichterstattung und zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen sowie mit weiteren Veröffentlichungen. Sie hat in ihren Fortbildungsveranstaltungen für PfQK und durch einen Fachartikel⁵ auf die hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, „eigene Risikoanalyse der Praxis“) und die Beurteilung durch den PfQK hingewiesen. Aus den bisherigen Aufsichten über PfQK ist die KfQK zu der Erkenntnis gelangt, dass insoweit noch erheblicher Handlungsbedarf sowohl bei den Praxen als auch bei den PfQK besteht.

In ihren Fortbildungsveranstaltungen verdeutlicht die KfQK praxisorientiert, wie der risikoorientierte Prüfungsansatz konsequent von den PfQK umgesetzt werden kann.

Bei drei der 2022 ausgewerteten 391 Qualitätskontrollberichten war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Ein uneingeschränktes Prüfungsurteil hätte eingeschränkt werden müssen. Zwei eingeschränkte Prüfungsurteile wären uneingeschränkt zu erteilen gewesen.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer

aa) Eintragungen

2022 wurden 108 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 48 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen („Existenzgründer“). Die übrigen Praxen führen ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder ließen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

⁵ WPK-Magazin 4/2022, S. 34 f.

bb) Löschungen

2022 wurden 190 Praxen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 169 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen der nicht rechtzeitigen Durchführung ihrer Qualitätskontrollen zu löschen.

Die Corona-Situation führte auch 2022, insbesondere zu Anfang des Jahres, bei manchen Praxen zu Schwierigkeiten der fristgerechten Abwicklung ihrer eigenen Qualitätskontrollen. Die KfQK unterstützte die Praxen in dieser Situation, indem sie eine Fristüberschreitung für maximal drei Monate tolerierte, wenn die Verzögerung durch die Corona-Situation begründet war. Dies war bei 12 Praxen der Fall. Zu verzeichnen war jedoch auch, dass einzelne Fristüberschreitungen zwar mit der Corona-Situation begründet wurden, aber deutlich erkennbar war, dass die Qualitätskontrollen nicht gewissenhaft geplant und eingeleitet wurden (z. B. fehlender Prüfervorschlag). In diesen Fällen konnte eine Fristüberschreitung nicht akzeptiert werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Corona-Situation nunmehr bereits drei Jahre andauert und die Praxen diese außergewöhnliche Situation bei ihren Planungen berücksichtigen konnten.

Zwischenzeitlich haben der Bund und die Länder die coronabedingten Beschränkungen weitestgehend aufgehoben. Daher hat die KfQK in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2022 beschlossen, die beschriebene Praxis zum 11. April 2023 auslaufen zu lassen.

b) Anordnung von Qualitätskontrollen

Qualitätskontrollen werden nach einer Eintragung regelmäßig nur angeordnet, wenn die Praxis bereits als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt ist. Besteht nur die konkrete Aussicht auf eine Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer, wird die Praxis zwar eingetragen, die Anordnung der Qualitätskontrolle erfolgt aber erst nach Mitteilung der ersten Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Insgesamt 88 Qualitätskontrollen wurden nach einer Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet. Bei 13 Praxen erfolgte die Anordnung der Qualitätskontrolle erst nach der gesonderten Mitteilung⁶ der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Qualitätskontrollen werden weiterhin bei Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichts durch die entscheidungsbefugte Abteilung nach einer Risikoanalyse angeordnet. Fast ausnahmslos ergaben die Risikoanalysen, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der sechsjährigen Qualitätskontrollperiode angeordnet werden konnte. Wurden

⁶ § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO

Qualitätskontrollen verspätet durchgeführt, wurde dies bei der Fristsetzung insoweit berücksichtigt, dass für die Berechnung auf die letzte angeordnete Frist abgestellt wurde.

Bei der Wiedereintragung einer Praxis nach einer vorangegangenen Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer fließt in die Risikoanalyse auch das Ergebnis der vor der Löschung durchgeführten Qualitätskontrolle und die seit dieser Qualitätskontrolle vergangene Zeit ein. Wurden nach der vorangegangenen Qualitätskontrolle Maßnahmen (Auflagen/Sonderprüfung) aufgrund von (wesentlichen) Mängeln beschlossen und konnte deren Beseitigung wegen eines Verzichts der Praxis auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht nachverfolgt werden (z. B. durch einen Auflagenerfüllungsbericht oder eine Sonderprüfung zur Beseitigung der Mängel), wird dieser Sachverhalt bei der Anordnung der Qualitätskontrolle nach einer Wiedereintragung berücksichtigt.

Alle Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind, sind verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen.⁷ Nach einer entsprechenden Mitteilung wird im Rahmen einer Risikoanalyse entschieden, ob angesichts der mitgeteilten Änderungen die Frist für die nächste Qualitätskontrolle neu zu bestimmen ist. In 2022 sind acht entsprechende Mitteilungen eingegangen. Die Risikoanalyse ergab in keinem Fall, dass die Frist für die Qualitätskontrolle anzupassen war.

c) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK

aa) Prüferauswahl

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, haben insgesamt 502 Prüfer-vorschläge eingereicht, die von der Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ beraten wurden.

Die KfQK hat bereits 2021 die Möglichkeit geschaffen, dass Praxen ihren Prüfer-vorschlag online auf der Internetseite der WPK in ihrem internen Bereich („Login meine WPK“) einreichen können. Dies führt dazu, dass Rückfragen und Verzögerungen im Vorschlagsverfahren vermieden werden können. Der Berufsstand nutzt diese Möglichkeit regelmäßig.

Eine Qualitätskontrolle soll von PfQK durchgeführt werden, die angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis über die erforderlichen Fachkenntnisse und prüferische Erfahrung verfügen („Augenhöhe“). 2022 hat sich die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ in sieben Fällen mit der Frage der „Augenhöhe“ im Detail befasst. Die Ablehnung eines Prüfer-vorschlags ergab sich daraus nicht. Auch im Übrigen kam es zu keiner Ablehnung eines Prüfer-vorschlags.

⁷ § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO

bb) Registrierung von PfQK

Seit der Änderung der Registrierungsvoraussetzungen für PfQK durch das APAReG haben diese alle drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung und die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen. Aufgrund des seit 2016 bestehenden Drei-Jahres-Turnus waren hierzu 2022 rd. 470 PfQK verpflichtet.

Die Anzahl der am 31. Dezember 2022 registrierten PfQK hat sich im Laufe des Jahres um 83 PfQK auf 775 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände vermindert. Es standen im Berichtszeitraum ausreichend PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung. Tatsächlich aktiv wurden in den Jahren 2021 und 2022 lediglich 163 PfQK. 17 PfQK haben in diesem Zeitraum jeweils zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt. 34 Praxen wurden erstmals als PfQK registriert.

d) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK

Die KfQK hat acht Fortbildungsveranstaltungen und zwei Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Eine Fortbildungsveranstaltung fand online statt. Die übrigen Veranstaltungen erfolgten an verschiedenen Orten. Insgesamt haben 157 Berufsangehörige (PfQK und Nicht-PfQK) an den Veranstaltungen teilgenommen.

Die PfQK werden durch KfQK-Mitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle über die Entscheidungspraxis der KfQK zu Einzelfragen sowie über aktuelle Themen aus der täglichen Arbeit der KfQK informiert. Dies betraf in erster Linie den risikoorientierten Prüfungsansatz der Qualitätskontrolle mit einer angemessenen Schwerpunktbildung und den Umfang der Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau bei der Auftragsauswahl des PfQK. Verdeutlicht wurde auch, dass die materiell-inhaltliche Auftragsprüfung einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK erfordert. Anhand konkreter Beispiele aus der täglichen Praxis der Auswertung von Qualitätskontrollberichten konnten wesentliche Themenkreise angesprochen werden.

Es wurden weiterhin neun spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Nach wie vor wurde auch die Ausgestaltung als Videokonferenz ermöglicht, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnehmer tatsächlich anwesend sind und auch eine aktive Beteiligung möglich ist. Auf der Internetseite der WPK steht eine aktuelle Liste von Veranstaltern zur Verfügung.⁸

Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ im internen Mitgliederbereich („Login meine WPK“) auf der WPK-Internetseite einsehen und prüfen, ob der KfQK alle Fortbildungsbescheinigungen vorliegen.

⁸ <https://www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/aus-und-fortbildungsveranstaltungen/>

e) Grundsatzthemen

aa) WPO-Änderung

Im Tätigkeitsbericht für 2020 wurde berichtet, dass das BMWi (jetzt BMWK) Anfang 2020 entschieden hatte, die von Vorstand und KfQK Anfang 2019 vorgelegten Vorschläge zur Änderung der WPO nicht mehr in der in 2021 abgelaufenen Legislaturperiode aufzugreifen. Dies soll nunmehr in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Der Vorstand und die KfQK hatten vorgeschlagen, dass eine Praxis, die wegen einer nicht durchgeführten Qualitätskontrolle gelöscht wurde, erst wieder als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden kann, wenn sie die Qualitätskontrolle davor durchgeführt hat. Wechselt eine Praxis mit der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer in einen anderen Rechtsträger, soll dem PfQK des anderen Rechtsträgers ermöglicht werden, die Aufträge des vormaligen Rechtsträgers in die Auftragsauswahl einzu beziehen. Auch sollte sich eine Praxis durch einen Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer oder den Wechsel in einen anderen Rechtsträger nicht mehr den Maßnahmen der KfQK zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems entziehen können.

Weiterer Änderungsbedarf der WPO wird sich aus der Umsetzung der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ergeben, die auch die Abschlussprüferrichtlinie ändert. Die EU-Mitgliedstaaten haben die neuen Vorschriften innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Um eine fristgemäße Anwendung durch die verpflichteten Unternehmen sicherzustellen, ist die Umsetzung bis Ende 2023 erforderlich und in Deutschland auch so geplant.

bb) Prüfer für Qualitätskontrolle

Der Gesetzgeber hat mit den Änderungen durch das APAReG klargestellt, dass die Prüfungstätigkeit der PfQK mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB vergleichbar ist. Er hat mit dem APAReG zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen für eine Tätigkeit als PfQK anzuheben waren.

Die APAS hat als unmittelbare Fachaufsicht über das Qualitätskontrollverfahren erstmals in ihrem Arbeitsprogrammen 2017 und auch in den folgenden Jahren stets verdeutlicht, wo sie kritische Erfolgsfaktoren für die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen sieht und welche Handlungsnotwendigkeiten daraus resultieren.⁹ Sie räumt dabei der Arbeit der PfQK eine zentrale Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens ein.

Die zuständige Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ achtet bei eingehenden Prüfvorschlägen darauf, dass vorgeschlagene PfQK für die Durchführung der konkreten Qualitätskontrolle geeignet sind. Damit soll zum einen die Qualität von Qualitätskontrollen gesteigert werden, zum anderen sollen erkennbare Bedenken bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Prüfvorschlages mit der vorschlagenden Praxis erörtert werden. Ergibt diese Prüfung konkrete Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, kann die KfQK der Beauftragung des vorgeschlagenen PfQK widersprechen.

cc) Hilfsmittel der KfQK für Praxen und PfQK

Die KfQK unterstützt Praxen und PfQK durch ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren bei der Anwendung der WPO und der SaQK.¹⁰

Die KfQK hatte bereits 2020 mit der Aktualisierung des „Hinweises zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ begonnen und diesen im Februar 2021 als „Ergänzende Hinweise zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems kleiner Praxen“ veröffentlicht. Aufgrund anhaltender Diskussionen im Berufsstand, wie eine verhältnismäßige Qualitätskontrolle kleiner Praxen auszugestalten sei, hat sie sich 2022 erneut mit diesem Thema befasst und sich dabei auch intensiv mit dem Vorstand der Amtsperiode 2018 bis 2022 über die Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens beraten. Im Ergebnis hat die KfQK von einer erneuten Überarbeitung des genannten Hinweises abgesehen und stattdessen einen Fragen- und Antworten-Katalog entwickelt, um PfQK und Praxen adressatengerecht anhand von Beispielen über die entscheidenden Punkte einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle kleiner Praxen zu informieren. Die intensiven Beratungen wurden mit der Veröffentlichung des Fragen- und Antworten-Katalogs am 15. Dezember 2022 erfolgreich abgeschlossen.

Darüber hinaus werden durch eine Vielzahl von regelmäßigen Veröffentlichungen im WP Magazin und auf der Internetseite der WPK Einzelsachverhalte angesprochen, so dass auch hier Praxen und PfQK praktisches Anschauungsmaterial erhalten.

⁹ www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Publikationen/Arbeitsprogramme/arbeitsprogramme_node.html

¹⁰ Sämtliche Hinweise der KfQK sind unter www.wpk.de abrufbar, § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK.

dd) Qualitätskontrollen großer gemischter Praxen

Im Rahmen des Qualitätskontrollturnus fanden 2020 und 2021 erstmals nach Inkrafttreten des APAREG 2016 bei einer Reihe von Big Four- und Next Ten-WPG Qualitätskontrollen statt. Vor diesem Hintergrund hat sich die KfQK 2021 eingehend mit diesen Qualitätskontrollberichten befasst und die Auswertung 2022 abgeschlossen. In diesem Zusammenhang hat sie sich auch intensiv mit den besonderen Anforderungen an die Auftragsauswahl bei Qualitätskontrollen großer Praxen befasst. Das Ergebnis der Erörterungen in der KfQK wurde durch zwei Mitglieder der KfQK in einem Aufsatz dargelegt.¹¹ Die KfQK beabsichtigt, auf diesem Wege eine Diskussion im Berufsstand zu initiieren, wie die Auftragsauswahl bei Qualitätskontrollen insgesamt, aber auch bezogen auf sehr große Praxen, fachlich fundiert, angemessen und verhältnismäßig erfolgen kann.

ee) Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)

Die KfQK informiert den Vorstand der WPK, wenn nach einer Qualitätskontrolle die Einleitung eines Berufsaufsichtsverfahrens in Betracht zu ziehen ist.¹² Dies erfolgt grundsätzlich bei Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung des PfQK, wenn in einem bedeutsamen Prüffeld keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder der PfQK konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung festgestellt hat und diese Feststellungen Auswirkungen auf den durch die geprüfte Praxis erteilten Bestätigungsvermerk haben können.

Durch das FISG wurde die Einleitung von Berufsaufsichtsverfahren gegen Berufsgesellschaften erleichtert (Streichung von § 71 Abs. 2 Satz 3 WPO). Die KfQK hat sich daraufhin sowohl mit der APAS als auch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die derzeitige Handhabung der Information der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ durch die KfQK ausgetauscht und im Dezember 2021 beschlossen, dass sie zukünftig über eine Information des Vorstands auch dann entscheidet, wenn bei einer Berufsgesellschaft wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems bestehen.

Die KfQK hat 2022 den Vorstand in vier Fällen über wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems von Berufsgesellschaften unterrichtet. Informationen, wie der Vorstand in diesen Fällen entschieden hat, liegen der KfQK noch nicht vor.

¹¹ WPK Magazin 3/2022, S. 61 ff.

¹² § 30 Abs. 2 Satz 1 SaQK, § 57e Abs. 4 und 5 WPO

f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde 2022 in 26 Fällen, überwiegend über fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis, informiert. Diese Informationen führten zu 37 Berufsaufsichtsverfahren. Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informierte die KfQK ihrerseits, dass sie 13 Verfahren, über die sie in 2020 bis 2022 von der KfQK informiert worden war, abgeschlossen hat. Diese Verfahren betrafen 24 Berufsangehörige und endeten mit sechs Rügen (davon zwei wegen Prüfens ohne Befugnis, hiervon eine zusätzlich mit einer Geldbuße, jeweils zwei Rügen mit Geldbuße wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur unbefangenen Berufsausübung und wegen fachlicher Fehlleistungen) und 13 Belehrungen. Fünf Verfahren wurden eingestellt.

Die KfQK wurde seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über drei Vorgänge informiert. Handlungsbedarf für die KfQK ergab sich aus diesen Vorgängen nicht.

g) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin

Zu Beginn des Jahres 2022 waren fünf Klagen bei dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig.

Eine Klage wurde nach Abschluss eines Vergleichs zurückgenommen. Einer Klage gegen den Erlass von Auflagen und die Anordnung einer Sonderprüfung wurde bereits 2021 stattgegeben. Das Urteil ist nach wie vor nicht rechtskräftig, da über den diesbezüglich 2021 gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung zum Obergericht Berlin-Brandenburg noch nicht entschieden wurde. Vier Verfahren waren somit 2022 noch nicht beendet.

Neue Klagen wurden 2022 nicht erhoben.

E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK

Mitglieder der KfQK nehmen regelmäßig an Qualitätskontrollen von Praxen von öffentlichem Interesse, aber auch von anderen Praxen aus gegebenem Anlass, teil. Sie haben, unterstützt durch die Geschäftsstelle, an 12 Qualitätskontrollen, von denen elf 2022 begonnen haben, teilgenommen. Eine Qualitätskontrolle war bereits 2021 begonnen worden und wurde 2022 abgeschlossen. Vertreter der APAS begleiteten drei dieser Qualitätskontrollen.

Mit den Teilnahmen soll ein unmittelbarer Eindruck von der Vorgehensweise der PfQK erlangt werden, um gegebenenfalls frühzeitig einer möglichen Fehlentwicklung entgegen zu wirken und unterstützende Hinweise geben zu können. Regelmäßig wurde am Eröffnungsgespräch zwischen zu prüfender Praxis und dem PfQK sowie der Schlussbesprechung teilgenommen. In einigen Fällen, insbesondere bei größeren Praxen, wurde darüber hinaus auch an weiteren Besprechungen (bspw. zur Auftragsauswahl) zwischen PfQK und Praxis

teilgenommen. Dies erfolgte aus Effizienzgründen überwiegend in Form von Videokonferenzen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der materiell-inhaltlichen Durchführung der Qualitätskontrolle. Teilweise wurden die PfQK auch um Übersendung ihrer Prüfungsplanung und Auftragsauswahl sowie um die Vorlage weiterer Arbeitspapiere gebeten. Die KfQK hat die Arbeitspapiere der PfQK eingesehen und ggf. Hinweise gegeben.

Aufgrund der Corona-Pandemie ergaben sich im ersten Halbjahr 2022 nach wie vor Probleme bei der Terminierung von Untersuchungen bei PfQK, sodass die Abteilung „Aufsicht“ der KfQK im Ergebnis 2022 nur vier Untersuchungen durchführen konnte. Drei Untersuchungen betrafen PfQK, die sehr viele Qualitätskontrollen durchführen. Eine Untersuchung wurde bei einem PfQK durchgeführt, der regelmäßig nur die Qualitätskontrolle einer Big Four-Gesellschaft durchführt. Drei weitere Untersuchungen wurden für Januar und Februar 2023 terminiert.

2022 hat die KfQK fünf Untersuchungen bei PfQK abgeschlossen, von denen eine bereits 2021 durchgeführt worden war. Maßnahmen der KfQK nach diesen Untersuchungen waren nicht erforderlich. Die KfQK gab den PfQK aber Hinweise zur risikoorientierten Planung und Durchführung der Qualitätskontrollen, zur Prüfung der Nachschau sowie zur Dokumentation der Qualitätskontrollen. Eine 2021 begonnene Untersuchung konnte auch 2022 noch nicht abgeschlossen werden, da weitere Sachverhaltsaufklärungen erforderlich waren.

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei PfQK stehen der KfQK zwei effektive Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK verfolgt insbesondere auch mit deren Verzahnung das vom Gesetzgeber mit dem APAReG vorgegebene Ziel, die Qualität von Qualitätskontrollen zu erhöhen und damit die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens aus Sicht der Öffentlichkeit zu stärken.

Beide Instrumente greifen ineinander, so dass Erkenntnisse aus dem einen Verfahren auch in dem anderen Verfahren berücksichtigt werden und die KfQK somit insgesamt ein Bild von der Qualität der Qualitätskontrollen erhalten kann.

F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2023

1. Ausblick

Die KfQK unterstützt das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens zur Verbesserung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beizutragen. Durch den Dialog der zu prüfenden Praxen mit dem erfahrenen, auf „Augenhöhe“ stehenden, PfQK sollen die Qualitätssicherungssysteme der Praxen weiterentwickelt werden. In diesem Prozess kommt der KfQK eine Kontrollfunktion mit fallweiser Korrekturfunktion zu. Sie nimmt

daher ihre Aufgaben als unabhängiges Fachgremium der WPK für das Qualitätskontrollverfahren weiterhin wahr.

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD will das BMWK auch die Arbeiten zur Anpassung von Vorschriften der WPO zum Qualitätskontrollverfahren abschließen, um damit die Wirksamkeit des Qualitätskontrollverfahrens zu unterstützen.

Nachdem 2022 bereits wieder ein Anstieg von Qualitätskontrollen zu verzeichnen war, wird 2023 der – wenn auch im Vergleich zu den Vorperioden abgeschwächte – Höhepunkt erreicht werden.

Für 2023 sind sechs Fortbildungs- und zwei Ausbildungsveranstaltungen der KfQK für PfQK geplant. Es werden in diesen Fortbildungsveranstaltungen den PfQK wie in den Vorjahren die aktuellen Fragestellungen und -entwicklungen des Qualitätskontrollverfahrens vorgestellt werden. Einen besonderen Schwerpunkt wird dabei die Durchführung von Qualitätskontrollen in kleinen Praxen bilden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wird die KfQK ein besonderes Augenmerk darauf legen, neue PfQK zu gewinnen bzw. bereits registrierte PfQK dazu zu motivieren, 2023 verstärkt Qualitätskontrollen durchzuführen. Dies dient dem Zweck, die Selbstverwaltung zu stärken und das Qualitätskontrollverfahren auch auf lange Sicht im Berufsstand zu erhalten.

2. Arbeitsprogramm 2023

Die KfQK wird sich 2023 neben regelmäßig wiederkehrenden Themen (wie Auswertung von Qualitätskontrollberichten und Prüfvorschlägen von Praxen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- Fortführung der Unterstützung der WPK bei der Umsetzung von ISQM1, ISQM2 und ISA 220 rev.,
- Einbringung in den Gesetzgebungsprozess des BMWK zur WPO-Änderung einschließlich der Umsetzung der CSRD,
- Unterstützung der PfQK bei der Anwendung des risikoorientierten/verhältnismäßigen Prüfungsansatzes in der Qualitätskontrolle insbesondere bei kleinen Praxen (Fragen- und Antworten-Katalog der KfQK)
 - durch Fortbildungsveranstaltungen der KfQK sowie
 - durch Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen,
- Pflege internationaler Beziehungen mit anderen Kammern und Instituten, die ein Qualitätskontrollverfahren betreiben,

- Evaluation der Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle in Bezug auf die Anforderungen an Qualitätskontrollen insbesondere bei großen (überwiegend gemischten) Praxen sowie die Dokumentation von Qualitätskontrollen.

Berlin, den 23. März 2023



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll
Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

WPin/StBin Petra Gunia
Abteilungsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-300
Telefax +49 30 726161-319
E-Mail qualitaetskontrolle@wpk.de
Internet www.wpk.de